

Naturrecht erkannt ist, durch das besondere in ein zufälliges verwandelt d. h. verändert oder zum veränderlichen Rechte gemacht würde. Wenn es aber, was als veränderliches und als bloß hypothetisches Recht erkannt ist, aufhebt oder ändert, so ist das offenbar in vollkommener Uebereinstimmung mit dem höchsten Rechtsgesetze, so lange nicht diese Veränderung in die Aufhebung des Urrechtes, oder die Verhinderung irgend einer damit nothwendig zusammenhängenden Handlung übergeht.

I. F a m i l i e n r e c h t.

Die besondere empirische Bestimmung, welche sich am allgemeinsten bei den Menschen findet, ist, daß sie Mitglieder einer Familie sind.

Familie aber nennen wir den Inbegriff von Personen welche unmittelbar oder mittelbar durch eine Ehe in Verbindung stehen: die Eheleute und deren Kinder. Daher muß im Familienrechte zuerst von dem ehelichen Verhältnisse, als der Grundlage der Familie, und dann von dem Verhältnisse der Eltern zu den Kindern und der Kinder untereinander die Rede seyn. 1).

1) Der Ausdruck Familie wird auch noch in anderen Bedeutungen als in der hier angegebenen genommen. Man nennt nämlich auch alle Personen überhaupt, welche auf irgend eine Weise durch Zeugung mit einander verbunden sind, eine Familie. Familie ist dann gleichbedeutend mit Geschlecht. — Oft meint man nur die Kinder unter dem Ausdruck »Familie.« Auch rechnet man wohl das Gesinde zur Familie, wie die Römer die Sklaven mit dazu rechneten. In den Wörterbüchern werden noch andere Bedeutungen nachgewiesen. Der hier gewählte Sinn ist derjenige, welcher

A. E h e r e c h t.

§. 120.

a. Begriff der Ehe.

Ehe nennen wir die gesellschaftliche Verbindung zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechtes zur sittlichen Befriedigung des Geschlechtstriebes.

So finden wir den Begriff durch den Sprachgebrauch der gesitteten Welt¹⁾ bestimmt, und der Verfolg wird ausweisen, daß die Ehe nur in dieser Bestimmung auch mit dem Sittengesetze und mit dem höchsten Rechtsgesetze übereinstimme.

Daß die Ehe zuvörderst eine Verbindung unter zwei Personen verschiedenen Geschlechtes sey, springt in die Augen. Allein diese Verbindung muß sich auch auf die Befriedigung des Geschlechtstriebes im weitesten Sinne des Wortes beziehen. Denken wir dieses Merkmal hinweg, so schwindet auch, wie jeder finden wird, nach dem Sprachgebrauche der Begriff der Ehe. Die Verbindung zwischen zwei Personen verschiedenen

das ursprüngliche Verhältniß der zu einer Familie gehörenden Personen bezeichnet, und welches eben als das ursprüngliche hier besonders abgehandelt werden soll.

1) Wovon wir dann freilich die Türken ausschließen müssen, was nach Verschiedenheit der politischen Ansicht über die Türken der Eine unbedenklich finden wird, der Andere nicht. Das vernünftige Sittengesetz freilich wird sich, wenn es nicht aus der Geschichte geschöpft werden soll — denn dann kann es verweigert liberal (in dem neuesten Sinne des Wortes) werden, — nicht den Türken zu Gefallen zustutzen lassen. —

Geschlechtes in Beziehung auf die Befriedigung des Geschlechtstriebes ist aber wieder in verschiedener Art möglich. Es können nämlich zwei Personen sich vereinigen, jenen Trieb ein Mal oder einzelne Male mit einander zu befriedigen — eine solche Vereinigung mag vielleicht sittlich möglich seyn, wiewohl sie dies in der Regel nicht seyn wird; aber wenn eine solche Verbindung auch moralisch möglich wäre, so würde sie doch keine Ehe seyn; denn Ehe nennt der Sprachgebrauch jene Verbindung nur dann, wenn die sich Verbindenden den Willen haben, um der Befriedigung des Geschlechtstriebes willen beständig mit einander verbunden zu seyn. Also wenn ihre Verbindung eine gesellschaftliche ohne Zeitbestimmung ist; denn selbst wenn eine gewisse Zeit für jene Verbindung bestimmt wäre, würde niemand dieselbe eine Ehe nennen. —

Aber auch das ist nach dem Sprachgebrauche noch nicht genug, um eine Ehe zu bilden; sondern es wird außerdem erfordert, daß die Verbindung zur Befriedigung des Geschlechtstriebes sich auf die gegenseitige ausschließliche Befriedigung beziehe,¹⁾ so daß es als ein Verstoß wider die Verbindung betrachtet wird, wenn einer von beiden Theilen den Geschlechtstrieb nun außerdem noch mit einer andern Person befriedigt.

Für alle diese Bestimmungen habe ich in der Definition gesagt eine gesellschaftliche Verbindung zur sittlichen Befriedigung des Geschlechtstriebes. Denn eine Befriedigung des Geschlechtstriebes für ein Mal oder auf eine bestimmte Zeit, oder ohne Ausschließung der Befriedigung mit andern Personen, ist schon darum in Wider-

1) Gilt freilich nicht von der Türkischen Moral.

spruch mit dem Sittengesetz, weil eine solche Befriedigung selbst als Zweck und nicht als Mittel für den einzigen vernünftigen Hauptzweck des Menschen: Darstellung und Erhaltung der Menschenwürde, weil sie als Unzucht erscheint.

Um dies näher auseinanderzusetzen, und also nachzuweisen, daß nur in dem angegebenen Begriffe die Ehe mit dem Sittengesetze vereinbar seye, ist es nothwendig, die Grundsätze über das, was wir Unzucht nennen, aus der Sittenlehre hier zu entlehnen.

Unzucht ist nach der Sittenlehre jeder Gebrauch des Zeugungsvermögens bloß zur Lust. Und zwar des Zeugungsvermögens im weitesten Sinne, so daß selbst die geistige Kraft, insoferne sie bei dem Gebrauche der körperlichen Zeugungskraft thätig ist, mit dazu gerechnet wird.

Ein solcher Gebrauch aber ist deswegen Unzucht, weil er unsittlich ist, und unsittlich ist er, weil in einem solchen Gebrauche der Zeugungskraft der Mensch nicht mehr als Mensch, nicht mehr als ein moralisch freies Wesen, sondern als ein Werkzeug seiner sinnlichen Triebe, weil er dabei nicht als sich selbst frei zum Handeln bestimmend, sondern als hingerissen zu demselben erscheint, weil er also in derselben Abhängigkeit von äußern Einflüssen und von der thierischen Natur erscheint, worin wir alle vernunftlosen Geschöpfe erblicken. Daß er nicht selbst, nicht frei, zum Handeln sich bestimmte, sondern sich dazu ziehen ließ — denn die Sinnlichkeit zieht immer, das ist vor der sittlichen Vernunft das Grundübel an jenem Gebrauche der Zeugungskraft.

Wenn aber das ist, so muß sie auch jede Verbindung als unzüchtig und unsittlich verwerfen, welche unter solchen Bedingungen eingegangen wird, daß man vernünftig nicht

andere denken kann, als es sey dabei auf die bloße Befriedigung des Geschlechtstriebes oder auf die körperliche Lust, die Wollust, abgesehen. Und das ist nun der Fall bei den aufgezählten Bedingungen, welche daher alle gesitteten Völker bewogen haben, Verbindungen, welche unter denselben geschlossen waren, nicht zu den Ehen zu rechnen, indem die Ehe immer die Bezeichnung eines sittlichen Verhältnisses seyn sollte.

Wenn nämlich zwei Personen nur für eine einmalige oder temporäre, Befriedigung des Geschlechtstriebes sich vereinigen, ohne auf irgend etwas Anderes dabei Rücksicht zu nehmen, was läßt sich dabei als Ziel dieser Vereinigung denken, außer diese Befriedigung selbst? — Was ihnen zunächst liegt, ist denn doch die auf den ersten Blick sich ergebende naturgemäße Bestimmung des Geschlechtstriebes und der Geschlechtsverschiedenheit — die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes. Hätten sie an diesen von der Vernunft gebilligten Zweck gedacht, so würden sie offenbar eine dauernde Verbindung eingegangen seyn, um nun auch die aus ihrer Handlung neuentstehenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Eben so wenn Zwei sich zur Befriedigung des Geschlechtstriebes vereinigen, aber nicht die gegenseitige Ausschließlichkeit bedingen, sondern ausdrücklich aus ihrer Vereinigung wegräumen, welcher andere Grund läßt sich dafür vernünftiger Weise denken, als die bloße sinnliche Lust? Mit Recht haben alle gesitteten Völker solche Verbindungen, auch wenn sie auf immer eingegangen wurden, nicht dem heiligen Verhältniß der Ehe gleichgestellt, sondern für unerlaubt gehalten. Man kann sie höchstens ein Concubinat, im schlechten Sinne des Wortes, nennen.

b. Zweck der Ehe.

Der Zweck der Ehe ist also im Allgemeinen die sittliche d. h. die moralisch mögliche Befriedigung des Geschlechts- triebes.¹⁾ Diese Befriedigung ist aber nur dann moralisch möglich, wenn der Mensch in derselben noch als Selbst- zweck (im sittlichen Sinne des Wortes) erscheint, also nur dann, wenn irgend ein von der Vernunft gebilligter Zweck bei derselben zu Grunde liegt. Nun billigt aber die Vernunft, in Rücksicht auf die Natur des Geschlechts- triebes und auf das Verhältniß desselben zu der sittlichen Freiheit des Menschen, nicht nur mehrere Zwecke als Zwecke jener Befriedigung; sondern sie fordert sogar, daß einige, durch die Natur der Sache selbst schon angewiesene, we- nigstens nicht ausgeschlossen werden. Zu allererst nämlich gehört (für die Befriedigung des Geschlechts- triebes im engeren Sinne) dahin der Zweck der Kindererzeugung und Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes, dann auch der Zweck des wechselseitigen Beistandes und endlich der Zweck der Verhinderung einer sittlichen Ohnmacht des Willens.²⁾

1) Dieser Ausdruck muß aber im weitesten Sinne des Wortes genommen werden, so daß er auch das ganze geistige Ver- mögen der auf den körperlichen Geschlechtstrieb unmittelbar oder auch entfernt sich beziehenden Vorstellungen, Empfin- dungen und Begierden mit umfaßt. Denn auch ohne Befriedigung des körperlichen Sinnenreizes kann eine wahre Befriedigung des Geschlechts- triebes und, wie bekannt ist, eine wahre Ehe Statt finden. Nur wo in gar keiner Weise mehr Befriedigung jenes Triebes möglich ist, da ist auch keine eigentliche Ehe denkbar.

2) Von mehreren menschlichen Verhältnissen glaubte man ehe- mals, weil es nahe lag, daß sie einen Zweck haben. Heut

Die beiden ersten dieser Zwecke sind von der Natur so deutlich angewiesen, daß die Ausschließung derselben schon das Gefühl verletzt; der dritte aber ist ein, der Natur des Geschlechtstriebes wegen möglicher, und, wo er möglich ist, ein sittlich nothwendiger. [Daß die Vernunft

zu Tage glauben manche tiefer zu sehen, wenn sie behaupten, jene Institutionen haben keinen Zweck, sondern seyen selbst ihr eigener Zweck. So kamen unter anderen auch der Staat und die Ehe um ihre Zwecke, (von der Ehe behauptet vorzüglich Fichte, daß sie ihr eigener Zweck sey s. Grundlage des Naturrechtes. Thl. 2. S. 174.). Mir scheint die Sache dadurch eher zu verlieren als zu gewinnen, da eine solche Behauptung für die vormalige Explikation nur idem per idem setzt. Was die Ehe betrifft, so mag es allerdings Ehen geben, die keinen anderen Zweck haben, als: Ehen zu seyn. Aber das ist gewiß genug, daß alle Ehen nach der Moralphilosophie noch einen anderen Zweck haben sollen. Versteht man unter Ehe, den Ehevertrag, (man stoße sich interimistisch noch nicht an dem anrühigen Worte Vertrag, ich rechtfertige es S. 122.); so hat dieser allerdings die Ehe selbst, d. h. das oben beschriebene gesellschaftliche Verhältniß zum Zweck. Aber beim Eintreten in dieses Verhältniß, und bei dem freiwilligen Verbleiben in demselben, soll der sittlich vernünftige Mensch einen höhern Zweck haben, wodurch jenes Verhältniß selbst in Zusammenhang mit dem allgemeinen Zwecke der Menschheit gebracht wird: »Darstellung und Erhaltung der Menschenwürde.« Dieser allgemeine Zweck kann bei einzelnen Handlungen, wie das Eingehen einer Ehe ist, in einer speciellen und individuellen Weise erscheinen, und wie er erscheine, das hängt von den Umständen ab. — Bei der Ehe aber erscheint er in der dreifachen S. 121. angegebenen Gestalt. Denn die dort angegebenen einzelnen Zwecke werden nicht nur von der moralischen Vernunft vollkommen gebilligt, sondern ihre Ausschließung wird sogar verboten, wie S. 121. nachgewiesen wird.

die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes als Zweck bei der Ehe billige, bedarf wohl keiner Nachweisung. Eben so sehr billigt sie eine allseitige und innige Lebensgemeinschaft, als wodurch das Thierische des Geschlechtsverhältnisses veredelt, zu einer sittlichen Liebe erhoben wird, und welche jeden der beiden Gatten fähiger macht, an sich und an Anderen die Forderungen des Sittengesetzes für ihre Lage vollkommener zu erfüllen. Daß sie den dritten Zweck billige, springt bei einiger Betrachtung gleich in die Augen. Der Geschlechtstrieb nämlich, als einer der heftigsten Triebe der sinnlichen Natur des Menschen, ist einer der gefährlichsten Feinde der sittlichen Freiheit des Menschen. Darum hat, wer außer der Ehe lebt, einen um so schwerern Tugendkampf zu bestehen, je heftiger sich jener Trieb in ihm äußert. Nicht, als wenn der Ehemann vor aller Unstittlichkeit in dieser Rücksicht gesichert wäre; nein, auch in der Ehe gibt es Unzucht, denn jeder Gebrauch des Zeugungsvermögens bloß zum Vergnügen ist seiner Natur nach unstittlich und darum Unzucht, er mag außer oder in der Ehe vorkommen. Aber der Ehemann wird durch den Einfluß so vieler ernstern Seiten der ehelichen Verbindung und durch eine naturgemäße Befriedigung jenes Triebes sich unendlich leichter zur Herrschaft über die Sinnlichkeit erheben, als, wer außer der Ehe lebt, und sich dem Sinnenreize zu widerstehen nicht stark genug fühlt. Denn die Erfahrung lehrt, daß eine monogamische und fortdauernde Geschlechtsverbindung das beste Mittel sey, jenen so mächtigen Naturtrieb der Vernunft unterzuordnen. Wer nun dieses weiß, und dann mit Rücksicht auf seine Individualität, zur Erlangung jener Herrschaft eine Ehe schließt, der handelt offenbar für einen Zweck, welcher vollkommen von der Vernunft gebilligt wird. Und nicht das

allein, sondern, die Vernunft muß sogar die Ausschließung dieses Zweckes verbieten, da das ausdrückliche Ausschließen desselben beim Eingehen der Ehe geradezu ein Verzichten auf die Erhaltung und Förderung der Vernunft Herrschaft oder der sittlichen Freiheit wäre, welches direkt gegen das Sittengesetz verstieße. — Auf dieselbe Weise verbietet die Vernunft aber auch die Ausschließung des Kindererzeugens, weil durch solches Ausschließen die ganze Befriedigung des Geschlechtstriebes, wo nicht als Spiel der Wollust, doch wenigstens als nur auf seine Befriedigung selbst gerichtet, und darum unter der Würde der Menschen erscheinen würde. Dasselbe gilt endlich von dem Ausschließen der innigen Lebensgemeinschaft, indem ohne diese der Mensch auf derselben Stufe mit dem Thiere erscheint, welches durch den sinnlichen Trieb bewegt wird, ohne daß es fähig wäre, wie der Mensch, durch eine hinzutretende vernünftige Liebe das natürliche Verhältniß der Geschlechter zu veredeln.]

§. 122.

c. Erfordernisse zu einer gültigen Ehe.

Aus dem, was über den Begriff und Zweck der Ehe gesagt ist, in Verbindung mit den schon erkannten Grundsätzen des allgemeinen Naturrechtes, ergibt sich, daß das eheliche Verhältniß nur durch einen Vertrag (er sey ausdrücklich oder stillschweigend geschlossen), sittlich und rechtlich begründet werden könne. 1) Dieser Vertrag aber bedarf, um gültig zu seyn,

1) Ohne Vertrag würde einer von beiden Ehegatten zum Eingehen der Ehe genöthigt, und dadurch einem Zwange unterworfen seyn, welcher eigenmächtig über sein ganzes Lebensglück verfügte. Der Vertrag könnte hier einzig durch

α. der allgemeinen Eigenschaften eines jeden gültigen Vertrages, wie sich von selbst versteht;

die Pflicht ersetzt werden, mit einer bestimmten Person eine Ehe zu schließen; eine solche Pflicht nachzuweisen, daran wird wohl niemand denken, da nicht einmal die allgemeine Pflicht zu erweisen ist, daß man in den Ehestand trete. Daß eine solche Pflicht auch nicht durch Befehl der Eltern entstehen könne, wird sich aus dem Inhalte des Elternrechtes zeigen. Eben so wenig kann sie, wie das Staatsrecht nachweisen wird, durch Befehl der Obrigkeit entstehen. Ueberhaupt ist aus der einzigen Bemerkung die vollkommene Freiheit der Ehe einleuchtend, daß es für jedes Individuum eine Gewissenssache ist, ob es überhaupt, und mit welcher Person es eine Ehe schließen dürfe und wolle. Die Ehe gehört im vollsten Sinne des Wortes zu dem absoluten Rechte jedes Menschen auf das körperliche und geistige Leben (S. 28. 29.). — Diese von den meisten Sitten- und philosophischen Rechtslehrern, wie auch von allen civilisirten Gesetzgebungen anerkannte Wahrheit wird in Hugo's Naturrecht S. 233. bestritten. » Zur Wirklichkeit der Ehe, « heißt es da, » erfordert man bei den gewöhnlichen, philosophisch seyn sollenden, Untersuchungen die Uebereinkunft beider Hauptpersonen, und hat den Vortheil, diesen so oft aus der Noth helfenden Deus ex machina auch hier anzubringen. « Dann wird in einer, freilich nicht gewöhnlichen, philosophischen Deduktion nachgewiesen, daß der Vertrag bei der Ehe sehr oft nicht wirklich, oft nicht möglich, auf allen Fall nicht notwendig und nicht hinreichend sey, um die Pflichten der Ehe daraus herzuleiten. Nicht wirklich soll er seyn, 1. weil bei vielen Völkern die Mädchen, wenn sie heirathen, nicht um ihre Einwilligung gefragt werden, 2. weil Mancher im 10ten Jahre heirathet. Ein gewöhnlicher Philosoph wird aber auch kein Bedenken tragen, zu behaupten, daß in diesen Fällen die Ehe nicht auf eine dem Rechts- und Sittengesetze angemessene Weise zu Stande komme, da in der gewöhnlichen Philosophie nicht das, was geschieht, der Maßstab für

β. wegen der besondern Natur seines Gegenstandes muß derselbe zwischen zwei Personen verschiedenen Ge-

die Vernunft ist. — Nicht möglich soll er seyn in der Leidenschaft; — aber in der Leidenschaft soll keine Ehe von vernünftigen Menschen geschlossen werden, und hat sie wirklich die Freiheit der Einwilligung in einem einzelnen Falle vernichtet, so gelten die früher darüber vorgekommenen Grundsätze (vergl. S. 89. Note 1). Nicht möglich soll er seyn, wenn beide Theile sich nie gesehen haben und weil die Mädchen nicht wissen, was in der Ehe von ihnen gefordert werde. — Aber wenn dieser Umstand keinen wesentlichen Irrthum begründet, so sehe ich nicht ein, warum er den Vertrag unmöglich machen solle; und soll es denn darauf gerade ankommen, was ins Auge fällt, oder kann man nur durch Sehen von einander wissen? — Und was das Wissen der Mädchen betrifft, so meine ich könnte ihnen das Nothwendige schon gesagt werden, wenn sie es noch nicht wissen sollten. — Nicht nöthig soll er seyn, weil kein Vertrag nöthig ist, um die Pflichten gegen Eltern und Verwandte zu begründen. Aber steht denn die Frau zum Manne wie das Kind zu den Eltern? Wie der Verwandte zu den Verwandten? Ist es wohl möglich, daß ohne Zuthun der Theile ein moralisches Verhältniß zwischen Eheleuten entsteht, so wie es von selbst zwischen Eltern und Kindern entsteht? — Daß die Pflichten aus dem Ehevertrage von den Partheien einander sollten erlassen werden können ist vollkommen richtig, insofern es das Recht betrifft; ob aber durch das eheliche Leben nicht wieder neue Sittenspflichten entstehen, die das Erlassen jener Pflichten wieder unsittlich machen würden, das ist eine andere Frage die aber sittlich gewiß in Betracht kommt. Denn wenn die Ehe auch auf Vertrag beruht, so ist sie selbst doch kein Vertrag, sondern ein aus dem Vertrage hervorgehendes fortdauerndes sittliches Verhältniß. — Nachdem nun so der Vertrag und mit ihm die Freiheit der Ehe in dem gedachten S. 233. beseitigt ist, heißt es S. 234., es lasse sich vielmehr auch hier die a priori gegebene Eintheilung dessen anwenden, was

schlechtes geschlossen werden, zwischen welchen das Geschlechtsverhältniß in irgend einer Weise eine wirkliche Bedeutung haben kann. Wo dies unmöglich ist, ist auch die Ehe, als die sittliche Erscheinung des geschlechtlichen Verhältnisses unter den Menschen, nicht möglich. Darum können z. B. Kinder vor erlangter Mannbarkeit, eben so, der Zeugung ganz unfähige Personen keine wahre Ehe, im ursprünglichen Sinne des Wortes, schließen. Ehen zwischen zu alten Personen, bei denen die Befriedigung des Geschlechtstriebes im engsten Sinne des Wortes nicht mehr möglich ist, sind indessen wohl sittlich möglich, und selbst als wahre Ehen möglich. Denn auch bei diesen Verbindungen ist der Geschlechtstrieb immer noch eine Triebfeder, nicht zwar der Geschlechtstrieb im engsten Sinne, aber im weitern Sinne, worin alle Regungen der Seele, welche sich auf die Verschiedenheit der Geschlechter beziehen, das Bedürfniß des Umganges mit dem andern Geschlechte u. s. w. dazu gehören. Wenn nicht so etwas konkurrierte, so könnte offenbar eine Freundin, oder selbst ein Freund, die Stelle der Frau ersetzen.

einem vernünftigen Menschen widerfahre. Das ist nun der Wille des Despoten, der Befehl der Eltern, der Obrigkeit, des Leihherrn und das Loos. Und da nach S. 73 der freie Wille selbst eine Art von Zufall ist, so lassen sich diese Entstehungsgründe auf diese 2 reduciren: 1. das Loos, 2. jeder andere Zufall, der einem vernünftigen Menschen widerfährt. Ob nun diese Entstehungsgründe besser seyen, als der, zum Deus ex machina gemachte Vertrag, mag jeder gewöhnliche und ungewöhnliche Philosoph für sich entscheiden. Mir ist es nicht möglich, nur einen Augenblick darüber unentschieden zu bleiben.

7. Der Ehevertrag muß ein monogamischer Vertrag seyn. Eine mehrfache Geschlechtsverbindung zwischen Männern und Frauen (Bigamie), sey sie Vielmännerei, (Ehe einer Frau mit mehreren Männern, Polyandrie), oder Vielweiberei, (Ehe eines Mannes mit mehreren Frauen, Polygamie), ist unvereinbar mit dem Sittengesetz, nicht allein der, für die Moralität so verderblichen, Folgen dieser Verbindungen wegen; sondern auch, des unsittlichen Zweckes wegen, welcher vernünftiger Weise als denselben immer zu Grunde liegend gedacht werden muß. Denn was läßt sich bei solchen Verbindungen Anderes als Ziel denken, außer der bloßen Befriedigung des geschlechtlichen Sinnenreizes, da sogar alle sonstigen Zwecke der Sinnlichkeit mit diesen Verbindungen sehr stark in Widerspruch kommen? — Aus demselben Grunde kann eine Ehe, wobei nicht die Ausschließlichkeit des Beischlafs bedungen ist, nicht für sittlich anerkannt werden, da auch diese Verbindung Begünstigung der Unzucht, der Befriedigung des Geschlechtstriebes um seiner selbst willen, enthält, und daher als Vertrag nicht bindet. (vergl. S. 96.).¹⁾
8. Der Ehevertrag darf nicht die naturgemäßen Zwecke

1) Auch diese, sonst gewöhnliche, Lehre der Moralphilosophie, hat man bestritten indem man sagte, ein Mensch müsse bei nahe allwissend seyn um vorherzusehen, welchen Erfolg es haben werde, und es heiße daher »Gott versuchen«, wenn er sich verpflichte, einen der heftigsten Naturtriebe nur dann zu befriedigen, wenn es mit einer bestimmten andern Person geschehen könne, und diese ihn dann gerade auch fühle, oder gefällig genug sey, sich dazu herzugeben. Die Erfahrung lehre auch, daß eine solche Beschränkung einen schlechten Erfolg habe, und das könne nicht anders

der Befriedigung des Geschlechtstriebes ausschließen und doch jene Befriedigung selbst ausbedingen (wie S. 121. nachgewiesen ist.).

seyn, weil das seiner Natur nach freie Gefühl des Schönen dadurch gebunden, oder was von ihm abhänge, völlig das von losgerissen werden solle (S. die philosophische Prüfung des Eherechtes in Hugo's Naturrecht. S. 212.). Was für Folgen es haben werde, wenn der Mensch, das Sittengesetz verachtend, nicht Herr seiner Sinnlichkeit zu werden sucht, das vorauszusehen, bedarf es eben keiner Allwissenheit, und das hieße allerdings Gott versuchen, wenn jemand, ohne alle Rücksicht auf seine Menschenwürde dem Zuge seiner sinnlichen Triebe sich willig überlasse und nun doch erwartete, Gott werde verhüten, daß er demselben folge. Aber daß es Gott versuchen heiße, wenn der Mensch seiner bessern Natur, seiner sittlichen Freiheit sich bewußt, gegen die Macht der Sinnlichkeit anringend, wenn er auf Gottes Beystand im Tugendkampfe vertrauend den Vorsatz fasse, nicht um des Sinnenreizes willen in der Ehe zu leben, und darum den Ehebruch zu meiden; das läßt sich meines Erachtens nur behaupten, wenn man zugleich auch zugibt, daß der Mensch zu seiner Quaal verdammt sey, zu einer freien Erhebung über das Thier, von der Stimme des mahnenden Gewissens aufgefordert, emporzustreben, und doch immer kraftlos in die Sphäre der Thierheit wieder zurückzusinken. — Lehrt die Erfahrung, daß jene Einschränkung bedenklich sey, so kann das wohl nur heißen, sie lehre, daß die Menschen mehr der Sinnlichkeit als der Vernunft und dem Christenthum Gehör geben, nicht aber, daß die Erfahrung die Regel geben, und daß Vernunft und Christenthum nach dieser Regel sich richten solle. Glücklicher Weise lehrt die Erfahrung aber jene Bedenklichkeit wohl auf keine andere Art, als sie die Bedenklichkeit aller Gesetze zum Schutz des Eigenthums und der Rechte lehrt. Denn auch diese werden tagtäglich wohl eben so oft verletzt, als die eheliche Treue. Auch werden sehr viele Menschen noch des frostreichen Glaubens seyn, daß es zahllose Ehen gebe,

§. 123.

d. Ehehindernisse.

Aus dem Vorigen ergibt sich, daß es gewisse Gründe gebe, um welcher willen die Ehe zwischen zwei Personen

worin die eheliche Treue nicht für ein Binden des freien Gefühles des Schönen, sondern schlechtthin für ein Binden der sinnlichen Gelüste gehalten wird, für ein notwendiges Institut, um dem menschlichen Geschlechtsverhältnisse eine menschliche Würde zu geben. — In §. 214 derselben philosophischen Prüfung werden, nachdem in den vorigen §. §. die unter den christlichen Völkern bestehende Ehe als sehr unvollkommen nachgewiesen ist, zwei andere Einrichtungen der Befriedigung des Geschlechtstriebes als besser vorgestellt. Die eine ist: es könnte die Befriedigung des Geschlechtstriebes so ganz dem Gewissen (?) eines jeden überlassen werden, wie Freundschaft und jede Vertraulichkeit. — Um zu sehen wie eine solche Verfassung sich ausnehmen würde, dafür ist in einer Note auf die Versinnlichung derselben durch das Paradies der Liebe, den Ardinghello von Heinsie, und die Incas von Marmontel verwiesen. (Das Findelhaus, und das Gebärhaus sind wohl dabei vergessen.) Auf diese Weise kämen die Kinder freilich um ihren Vater, wenn sie nicht auf Treue und Glauben annehmen wollten, daß dieser oder jener es sey; aber sie behielten doch eine Mutter, wobei dann der Vortheil noch einträte, daß die Erziehung dem Privatrechte ganz entzogen werden könnte! Die andere Einrichtung ist: die Befriedigung des Geschlechtstriebes und Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes könnte als eine öffentliche Anstalt nach Grundsätzen des öffentlichen Rechtes angesehen werden. Wenn dies nach Plato's Angabe geschieht, (worauf die Note 2 zu §. 214 verweist); so wird keine Unvollkommenheit unserer jetzigen Ehe vermieden, da das freie Gefühl des Schönen von Plato noch viel weniger berücksichtigt wird als von unseren Ehesetzgebern. In der πολιτεία zwar begünstigt er das selbe durch die erlaubte Gemeinschaft der Weiber; in den

verschiedenen Geschlechtes nicht einmal möglich ist: sogenannte Ehehindernisse. (Man nennt auch wohl diejenigen Gründe so, welche das Wirklichwerden einer Ehe, wenn

νόμοι aber kehrt er zu reinern Grundsätzen zurück und schreibt eine Ehe als monogamische Verbindung, gerade wie die unsrige, vor. Die Einwirkung des öffentlichen Rechtes besteht bei ihm bloß darin, daß 1. Anstalten vorgeschrieben werden, wodurch beide Geschlechter die zum Schließen der Ehe so nothwendige gegenseitige Bekanntschaft erlangen sollen; daß 2. ohne Rücksicht auf die erlangte Mannbarkeit das Alter bestimmt wird, worin die Männer heirathen sollen; daß 3. allen Männer befohlen wird zu heirathen, doch nicht absolut, sondern indem ihnen auch statt dessen, eine Geldabgabe zu entrichten, und auf gewisse bürgerliche Ehren und Vortheile zu verzichten gestattet wird; daß 4. den Männern dringend anempfohlen wird, (nicht befohlen — *καὶ δι' ὀνείδους ἀποτρέπειν τὸν περὶ τὰ χρήματα ἐν τοῖς γάμοις ἐσπουδακότα, ἀλλὰ μὴ γραπτῷ νόμῳ βιαζόμενον.*) bei ihren Heirathen nicht auf die eigene sinnliche Neigung, sondern auf das Beste des Staates zu sehen (*τὸν γὰρ τῆ πόλει δεῖ συμφέροντα μνησεύειν γάμον ἕκαστον, οὐ τὸν ἡδιστὸν αὐτῷ.*); daß 5. vorgeschrieben wird, wie die Hochzeiten gefeiert werden sollen, und 6. wie das neu vermählte Paar von den Eltern gesondert leben solle. (vgl. *Plato de leg. lit. 6. S. 773. b. d. 774. 775. 776. ed. Stephani.*) Man sieht, daß bei diesen Vorschriften *Plato's* Ehe selbst durchaus nicht verschieden von der unsrigen, auf allen Fall aber ganz anders erscheine, als man zu erwarten berechtigt ist, wenn man hört: die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes solle als eine öffentliche Anstalt angesehen und betrieben werden. Uebrigens ist es für das philosophische Sittengesetz, und für unser philosophisches Fürwahrhalten über die Ehe auch ganz gleichgültig, ob *Plato* oder sonst jemand etwas darüber gesagt habe. Ist aber die in der *πολιτεία* erlaubte Gemeinschaft der Weiber als mitgehörend in die Betrachtung der Ehe als einer öffentlichen Anstalt gemeint, und soll es ein Beweis seyn,

auch nicht die Möglichkeit derselben, verhindern). Solche Gründe sind nach dem Naturrecht 1. der Mangel an Willensfähigkeit, 2. der Mangel der Fähigkeit, das geschlechtliche Verhältniß zu verwirklichen. — (In dem andern Sinne ist jeder Mangel eines Erfordernisses zu einer gültigen Ehe ein Ehehinderniß).

Ob auch das positive Ehehinderniß der zu nahen Verwandtschaft nach dem Naturrechte schon ein Ehehinderniß sey, ist eine sehr bestrittene Frage.

Meines Erachtens muß diese Frage in Bezug auf Ascendenten und Descendenten bejahet werden. Denn vernünftiger Weise kann man den Ehen zwischen Ascendenten und Descendenten keinen andern Beweggrund, als die Befriedigung der Sinnlichkeit, wenigstens von einer Seite, und zwar der gröbsten Art von Sinnlichkeit, unterlegen.¹⁾

daß die Völker sich auch hierin noch nicht von den Ueberbleibseln des rechtlosen Zustandes ganz los gemacht haben, wenn diese Gemeinschaft in der Erfahrung nicht vorkommt; so halte ich, wohl mit der Mehrzahl der Sitten und Rechtslehrer, diese Gemeinschaft mit den Grundsätzen des Sitten- und Rechtsgesetzes, aus dem im Texte und S. 120 angegebenen Grunde, für unvereinbar, und sehe überdies nicht, wie man das Christenthum davor retten wolle, zu einem Ueberbleibsel des rechtlosen Zustandes zu werden.

- 1) Mit dem so zarten sittlichen Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern, was der Natur der Sache nach, und den Anforderungen der Vernunft gemäß, bis zur Trennung durch den Tod fort dauern muß und fort dauern soll, ist das viel freiere Verhältniß und die Gleichheit der Personen in der Ehe, mit der kindlichen Liebe und Ehrfurcht, ist die Geschlechtsliebe und eheliche Vertraulichkeit schlechthin unvereinbar. Jene wird durch diese so vollkommen aufgehoben, daß schon das Gefühl wider eine eheliche Verbindung mit Ascendenten oder Descendenten sich sträubet. Außerdem

Nicht so ist es mit Verbindungen zwischen den nächsten Seitenverwandten, indem diese an sich nicht als unsittlich, sondern höchstens als die Quelle einer, für die Moralität der Familien, und weiterhin für die Tüchtigkeit eines ganzen Volkes verderblichen, Unzucht zu erkennen sind, wofern die verschiedenen Geschlechter, so wie Europäische Sitten es mit sich bringen, in den Familien zusammenleben¹⁾.

sind die naturgemäßen Zwecke der Ehe mit solchen Verbindungen nicht wohl vereinbar; für die Moralität der Familien sind sie zugleich höchst gefährlich, und werden darum von der Vernunft zum wenigsten abgerathen. Was läßt sich demnach bei Personen, welche, über so wichtige von der moralischen Vernunft erhobene Bedenklichkeiten sich hinwegsetzend, eine so widernatürliche Verbindung eingehen, anders denken, als daß nur Mangel an sittlichem Gefühl sie dazu vermögen könnte, und daß also ihre Verbindung unsittlich sey? —

- 1) Die Ehe zwischen Bruder und Schwester fordert nicht, wie die zwischen Vater und Tochter, Hinwegsetzung überein, von der Natur schon gegründetes, sittliches Verhältniß. Denn die Stellung des Bruders zur Schwester ist dem Verhältniß zwischen Mann und Frau, wenn man von der Befriedigung des Geschlechtstriebes absieht, eher sehr nahe verwandt, als widersprechend. Daß aber das allgemeine Zulassen dieser Ehe, wenn die Familienglieder so, wie bei uns, zusammenleben und mit einander umgehen, eine gänzliche Demoralisirung der Familien herbeiführen werde, zeigen vortrefflich Michaelis (Mosaisches Recht Thl. 2. S. 108.) und Schlegel (Darstellung der verbotenen Verwandtschaftsgrade in der Ehe). Dieser Umstand kann dann eine positive Gesetzgebung ohne Zweifel berechtigen, auch diese Art der nahen Verwandtschaft zu einem Ehehindernisse zu erheben. Man sieht übrigens hier, und das gilt von den meisten Punkten eines jeden Ehegesetzes, daß die Güte einer positiven Ehegesetzgebung, hauptsächlich

e. Rechte und Pflichten der Ehegatten gegen einander.

Die Rechte und Pflichten der Ehegatten gründen sich auf den wesentlichen und nothwendigen Inhalt jedes Ehevertrages (er mag ausdrücklich oder auch stillschweigend geschlossen seyn), und außerdem auf die etwa mit ihm verbundenen Nebenverträge.

Also hat, wie aus den vorigen §. §. erhellt, jeder Ehegatte die Pflicht, dem andern die Befriedigung des Geschlechtstriebes zu gewähren, und das Recht, dieselbe vom andern zu fordern; die Pflicht, sich dieser Befriedigung des Geschlechtstriebes mit andern Personen zu enthalten und das Recht, solche Enthaltung von dem andern Ehegatten zu fordern. Beide haben das Recht und die Pflicht, mit dem andern in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben¹⁾.

Die Erfüllung dieser Pflichten heißt eheliche Treue, die Verletzung derselben Ehebruch im weiteren Sinne. Im engeren Sinne ist Ehebruch die Verletzung der pflicht-

von den Sitten, Gebräuchen, von dem Glauben und der Bildung des Volkes, wofür sie bestimmt ist, abhänge. So ist es z. B. nicht zu leugnen, daß eine andere Weise des Zusammenlebens in den Familien wie wir denn solche bei Völkern des Alterthums gesehen haben, den Ehen zwischen Brüdern und Schwestern, das Gefährliche ganz benehmen könne, was sie bei uns nothwendig mit sich führen.

1) Man sieht, daß es auch hier der Annahme von dinglich, persönlichen Rechten nicht bedürfe, um das Familienverhältniß der Gatten gegeneinander rechtlich zu begründen und zu erklären. Auch ist wohl leicht zu sehen, daß weder der Mann noch die Frau in der Ehe als Mittel erscheine (wie schon aus §. 67. vollkommen einleuchtet).

mäßigen Enthaltung vom Geschlechtsgenusse mit anderen Personen.

Ein direkter Zwang zur Erfüllung dieser Pflichten ist der Natur des ehelichen Verhältnisses wegen unmöglich; selbst die möglicher Weise zu erzwingende Erfüllung würde dem Wesen nach gar keine Erfüllung der Pflicht seyn. Daher findet für den unschuldigen Theil nur Aufhebung des ganzen ehelichen Verhältnisses (vergl. S. 124.) und ein Schadenersatz Statt, insofern dieser durch die Nichterfüllung der ehelichen Pflichten möglich und darum, so lange nicht darauf verzichtet wird, rechtlich nothwendig ist. ¹⁾

Beide Ehegatten stehen übrigens einander in ihren gegenseitigen Rechten vollkommen gleich; denn es ist durchaus kein Grund vorhanden, welcher irgend eine Ungleichheit der Rechte bewirken könnte, außer der physischen und moralischen Ueberlegenheit des einen Geschlechtes, welche aber für sich und ohne hypothetisches Recht keinesweges eine rechtliche Herrschaft begründen kann. ²⁾

1) Das Wesen der ehelichen Verbindung ist offenbar die Gesinnung, die sittliche Liebe der Gatten gegeneinander. Wo diese hinwegfällt, da ist es einem Menschen von moralischem Gefühle nicht möglich, dasjenige zu fordern, was ohne diese Liebe höchstens noch für die rohe Sinnlichkeit, nicht aber für die Vernunft einen Werth haben kann. Die Liebe selbst aber ist, wie alle Gesinnung, nicht einmal von dem inneren Willen, geschweige denn von dem äußern abhängig, und darum dem Bereiche des Zwanges gänzlich entzogen. —

2) Fichte, und mit ihm viele Andere, behaupten, daß die Frau ihre ganze Persönlichkeit so vollkommen an den Mann hingebe, daß sie seinem Willen ganz unterworfen werde. Ich habe in den Beweisen dafür nur ein Spiel mit Worten erkennen können, und bin des festen Glaubens daß ein wahres Hingeben der Persönlichkeit nicht bloß unsittlich

f. Möglichkeit der Ehescheidung.

Ob schon die Ehe nur dann als sittliche Verbindung erscheint, wenn sie als gesellschaftliche und zwar als bestän-

sondern auch ganz und gar unmöglich sey. Wenn es volends heißt, der Mann gebe die eigene Persönlichkeit auf, und werde dafür von der Persönlichkeit der Frau durchdrungen, und umgekehrt, und aus diesem gegenseitigen Aufgeben und Durchdrungen werden, gehe wieder eine, (wunderbarer Weise nur eine) neue Persönlichkeit hervor: so kann das wohl nur so genommen werden, als wenn zwei Herzen vor Liebe in eins verschmelzen. — Wollte man denjenigen, welche solche, in poetischer Begeisterung mögliche, Phrasen in die Philosophie einschmuggeln, nachsagen, daß sie das Alles eigenthümlich nehmen; so würde man ihnen eben so unrecht thun, als man etwa Klopstock verläumdend würde, wenn man sagte, er habe die Erde für einen Wassertropfen gehalten, weil er in einer Ode sie »Tropfen am Eimer« nennt. Besser hält man sich wohl hübsch nüchtern an das, was der gesunde Menschenverstand darüber sagt, und was vor allen philosophischen Principien vollkommen besteht: daß zwar Mann und Frau immer zwei ganz verschiedene Persönlichkeiten bleiben und bleiben sollen, daß sie aber durch Liebe und Eintracht wie ein Herz und eine Seele seyn sollen; daß es, wo beide etwas Verschiedenes wollen, nur auf die Vernünftigkeit des Willens und des Nachgebens ankomme, um zu bestimmen, wessen Willen denn nun geschehen solle. Alles, was man von dem Hingeben der Persönlichkeit, von dem Durchdrungenwerden u. s. w., und noch mehr, was man wohl gar über die größere Freyheit (Freiheit?) des Mannes, rücksichtlich der ehelichen Pflichten sagt, (wofern man sich bei dem Letzten nicht etwa auf die Behauptung beschränkt, daß die selbe äußere That beim weiblichen Geschlechte, empirischer Verhältnisse wegen, gewöhnlich Zeichen einer größeren Verworfenheit, als beim männlichen, sey), das Alles hat mir immer vorkom-

dige gesellschaftliche Verbindung, also mit der Absicht einer unzertrennlichen Gemeinschaft geschlossen wurde; so ist doch eine Auflösung derselben naturrechtlich möglich, und zwar

1. durch gegenseitige Einwilligung,
2. unter gewissen Bedingungen auch durch einseitigen Willen des unschuldigen Theiles.

Mag immerhin die Auflösung der Ehe durch gegenseitige Einwilligung in den meisten Fällen gegen das philosophische Sittengesetz verstoßen; so ist sie doch darum noch nicht ungerecht, da weder die Rechte eines der Ehegatten, noch die Rechte eines Dritten an sich dadurch verletzt werden.

Durch einseitigen Willen des unschuldigen Ehegatten kann die Ehe immer dann aufgehoben werden, wenn der andere Ehegatte durch sein Betragen das Wesen der Ehe selbst aufhebt, also, wenn er die Ehe als Mittel für seine Luste betrachtet, oder Ehebruch im engeren Sinne begeht, oder die Gemeinschaft des Lebens aufhebt, kurz wenn er die Ehe von seiner Seite zu einer unsittlichen Verbindung macht, wenn er irgend ein wesentliches Erforderniß der Ehe zerstört. Denn in allen diesen Fällen bleibt wegen der Unmöglichkeit, die Ehe als sittliches Verhältniß durch Zwang wiederherzustellen, nur die Trennung noch, als Rettung und Vertheidigung für den Unschuldigen übrig, und verstößt weder gegen den Ehevertrag, noch im Allgemeinen gegen das Sittengesetz. 1) Auch kann das Recht

men wollen, jenes wie Spiel der Phantasie und des Witzes, oder wie elegante poetische Künsteley, dieses wie Umtriebe gegen das Sittengesetz, zur Beschönigung dessen, was empirisch einmal ist.

- 1) Daß sie gegen den Ehevertrag und die dadurch begründete Pflicht nicht verstoße, ist wohl klar, da nur unter der Ver-

der Trennung für den Fall, daß die Erfüllung der ehelichen Pflichten dem einen Theile ohne seine Schuld auf immer unmöglich geworden ist, so unsittlich in einzelnen Fällen die Trennung seyn mag, nicht wohl geläugnet werden. 1)

Ob aber den rechtlich Getrennten, eine neue Ehe einzugehen, erlaubt sey, ist eine ganz verschiedene, durch das Borige noch nicht mit beantwortete, Frage. Der oberste Rechtsgrundsatz steht einer neuen Ehe nie im Wege; das philosophische Sittengesetz verbietet nicht immer dieselbe; das christliche Sittengesetz dagegen untersagt die neue Ehe oder untersagt sie nicht nach Verschiedenheit der Konfessionen. 2)

§. 126.

g. Rechte der Ehegatten gegen Dritte Personen.

Da die Ehe eine sittliche, auf einem rechtlich möglichen Grunde beruhende, Verbindung ist; so steht den Berechtigten

dingung nach dem Borigen jemand durch jenen Vertrag verpflichtet ist, daß der andere Theil nichts von alle dem verschulde, was hier angeführt ist. Aus eben diesem Grunde könnte zwar eine besondere Lage die Ursache seyn, daß in Bezug auf andere Menschen durch die Trennung das Sittengesetz verletzt würde, nicht aber könnte dieses dadurch verletzt werden in Bezug auf den schuldigen Ehegatten.

1) Unedel ist es ohne Zweifel und höchst verächtlich, wenn von zwei Ehegatten, welche sich zu unzertrennlicher Lebensgemeinschaft in Freuden und Leiden des Lebens verbunden haben, der eine dem andern um des willen Hülfe und Trost versagt, weil das Schicksal ihn mit unverschuldetem Unglück heimsucht. Wenn aber dies Unglück gerade eine unabänderliche Unmöglichkeit, die wesentlichen Ehestandspflichten zu erfüllen, herbeiführt, dann läßt sich die Ungerechtigkeit der Trennung nicht einsehen.

2) Hier ist nun ein Fall, worin das Naturrecht abweicht von der christlichen, wenigstens von der katholisch-christlichen

das Recht zu, von jedem Dritten Anerkennung und Respektirung ihres ehelichen Verhältnisses zu fordern, und diese ihre Forderung nach den Grundsätzen des Vertheidigungsrechtes zu schützen. Sie dürfen daher auch jeden Versuch, Einen von Beiden auf irgend eine Weise von der Verbindung zu trennen, als Rechtsverletzung von sich selbst und Einer vom Andern abwehren. 1)

B. E l t e r n r e c h t.

a. Begründung und Inhalt dieses Rechtes.

§. 127.

aa. Gegen die Kinder selbst.

Außer den Rechten, welche durch die besonderen moralischen Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder begründet

Moral, indem die katholische Kirche bekannlich die Wiederverheyrathung geschiedener Personen, sobald die Ehe wirklich gültig gewesen war, gar nicht zuläßt. Aber ein Widerspruch zwischen der Vernunft und dem katholischen Christenthum zeigt sich darum noch keinesweges, wie denn überhaupt zwei Gesetzgebungen denselben Menschen sehr wohl zugleich verbinden können, wovon die eine erlaubt was die andere verbietet. Nur dann sind sie unvereinbar, wenn beide gebieten, aber jede das Gegentheil gebietet, oder wenn die eine verbietet, was die andere gebietet. So würde in dem vorliegenden Falle der Katholicismus der Vernunft widersprechen, wenn diese die Wiederverheyrathung geböte, während jener sie verbietet.

1) Viele rechnen das Recht der Ehe zu den Urrechten. Daß es im Allgemeinen dazu gehöre, ist nicht zu erweisen, oder es müßte jemand für alle Menschen die Pflicht nachweisen, in den Ehestand zu treten (vergl. S. 27.).

sind, haben dieselben kein anderes Recht gegen ihre Kinder, als sie nach dem allgemeinen Rechtsgesetze gegen jeden Menschen, und insbesondere gegen jedes Kind von andern Eltern haben. Denn ein besonderes Recht der Eltern gegen ihre Kinder, ist einzig und allein durch die besondere Elternpflicht der Erziehung zu begründen, außer welcher wohl keine andere besondere Pflicht der Eltern gegen die Kinder zu erweisen ist. Von einem Vertrage kann hier natürlich nicht die Rede seyn. Er ist nicht wirklich, und auch nicht möglich, so lange die Kinder unmündig sind. Das Elternrecht ist folglich nichts Anderes, als das besondere und ausschließliche Erziehungsrecht der Eltern, welches mit der Pflicht der Erziehung, sobald das Kind geboren ist, entsteht. Weil aber diese Pflicht beiden Eltern gemeinschaftlich obliegt, so steht auch keinem von beiden ein Recht der Erziehung mit Ausschließung des Andern zu. Das Naturrecht kennt also keine ausschließende väterliche Gewalt, obschon eine solche nach dem Naturrechte durch hypothetisches oder positives Recht möglich ist.

In Bezug auf die Kinder hat das Elternrecht keinen andern Inhalt, als die Erziehungsgewalt, eben weil nur die Erziehungspflicht hier ein besonderes Recht begründen kann. Es kann daher auf S. 66. in dieser Rücksicht verwiesen werden. — Eine väterliche Gewalt, im alt-Römischen Sinne des Wortes, ist nach dem Naturrechte gar nicht möglich. 1)

Die Frage ob das Elternrecht sich auch auf das Vermögen der Kinder erstreckt, so daß diese für sich kein Eigen-

1) Schon deswegen nicht, weil sie die Befugniß enthielt, die Kinder als Sklaven zu verkaufen (vergl. S. 33.). Auch in dieser Theorie ist es merkwürdig, wie das Römische Recht sich allmählig dem Naturrechte näherte.

thum besitzen können, muß verneint werden. Denn wenn die Kinder der Annahme eines Eigenthums fähig sind, und dann durch Schenkung der Eltern selbst oder anderwoher, aber nicht gegen die aus Erziehungsgründen verweigerte Einwilligung der Eltern, etwas erwerben: so findet sich in dem angegebenen Rechte der Eltern gar nichts, was die Entstehung eines Eigenthums für die Kinder verhindern könnte.

§. 128.

bb. Gegen dritte Personen.

Vermöge des Elternrechtes sind die Eltern befugt, dritte Personen von der Erziehung ihrer Kinder auszuschließen, und zu fordern, daß niemand etwas unternahme, wodurch sie in ihrem Erziehungsgeschäfte gestört oder gehindert werden. Insbesondere dürfen sie also, von Andern ungehindert, ihre eigene religiöse Ueberzeugung den Kindern beizubringen suchen und, so lange die Erziehung währt, jedem Dritten verwehren, ihren Kindern irgend einen religiösen Unterricht zu ertheilen. ¹⁾

§. 129.

b. Dauer und Ende dieses Rechtes.

Weil das Elternrecht kein anderes, als das Erziehungsrecht ist, so währt es so lange, als die Erziehung währt, und hört auf, sobald diese aufhört. Wann aber diese auf-

1) Wenn sie aber den Kindern Grundsätze beibringen, welche den Gesetzen der Vernunft, insbesondere dem Sitten, dem Rechtsgesetze, oder der von der Vernunft gebotenen Gesinnung gegen Gott widerstreiten: dann ist jeder Dritte berechtigt, die Kinder gegen die Eltern in Schutz zu nehmen (vergl. §. 76).

höre ist §. 66 bestimmt. Daß sie außerdem durch Ueberlassen des Erziehungsrechtes an einen Dritten aufhören könne, versteht sich, wenn dieses Ueberlassen dem Sittengesetz nicht widerstreitet, von selbst.

Nach Beendigung der Erziehung bestehen allerdings fortan noch besondere sittliche Pflichten der Kinder gegen ihre Eltern; aber besondere, nachher noch verbindende, Rechtspflichten der Kinder sind weder durch die Wohlthat der Erziehung noch durch das immer fortdauernde Verhältniß der Abstammung zu begründen. Umgekehrt bestehen aber dann auch eben so wenig fortan noch besondere Rechtspflichten der Eltern gegen die Kinder.

§. 130.

C. Von den Rechten der Geschwister.

Daß zwischen Geschwistern, als solchen, besondere Rechtspflichten Statt finden, ist schlechthin nicht zu erweisen. Wenn auch das Sittengesetz ihnen im Allgemeinen eine ganz besondere Freundschaft, Liebe und Treue gegeneinander zur Pflicht macht, und daher durch diese Pflicht im Allgemeinen wohl auch ein besonderes Recht begründet wird; so ist dieses Recht doch nur ein Recht zu thun, nicht ein Recht zu fordern ¹⁾ und eine Verletzung dieser Pflichten, welche zugleich Rechtsverletzung wäre, ist nur durch dieselben Handlungen zu denken, welche auch ge-

1) Alle, durch Pflichten begründete Rechte, sind für den Verpflichteten der Natur der Sache nach Rechte, etwas zu thun (wofern nicht eben das der Inhalt der Pflicht ist, daß wir etwas fordern); alle durch Verträge oder Rechtsverletzungen begründete, können auch Rechte, unmittelbar etwas zu fordern, seyn.

gen andere Menschen Rechtsverletzungen sind. Das bloße Nichterfüllen jener besondern Pflichten bliebe immerhin ein das Rechtsgesetz nicht verlegendes Benehmen (vergl. S. 68).

§. 431.

D. Von dem Gesinderechte.

Eben so wenig läßt sich erweisen daß es ein besonderes Gesinderecht in dem Sinne gebe, als wenn der Herrschaft ein solches Recht über das Gesinde zustände. Da nach dem absoluten allgemeinen Naturrechte kein, völlig mündiger, Mensch dem Willen eines andern Menschen unterworfen ist, so läßt sich das ganze Rechtsverhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde nur aus einem Dienstvertrage erklären. Dadurch kann die Herrschaft allerdings ein Recht auf einen, nach dem Naturrechte möglichen Gehorsam (vergl. S. 25 u. 42.) von Seiten des Gesindes erwerben; aber nicht solche dinglich persönlichen Rechte, welche man in der neuen Zeit behauptet hat (vergl. S. 105). Es gehört also das Gesinderecht gar nicht in das Familienrecht, sondern muß nach der Lehre der Verträge beurtheilt werden. ¹⁾

II. Staatsrecht.

A. Einleitung.

Um die Aufgabe, was in Beziehung auf das Verhältniß, daß Menschen in einer Staatsverbindung leben, für dieselben gerecht, was ungerecht sey, zu lösen, bedarf

1) Darnach muß man auch philosophisch das Recht der Leibeigenschaft beurtheilen, welcher, wenn sie rechtlich möglich seyn soll, nur ein zweiseitiger Wille zu Grunde liegen kann.